

29.01.2025

Stellungnahme der Flughafen Wien AG im Rahmen der Begutachtung des Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetzes (kurz NaBeG)

Die österreichische Luftfahrt arbeitet seit Jahren erfolgreich an der Reduktion ihres ökologischen Fußabdrucks und der CO₂-Emissionen. Im Besonderen unternimmt der Flughafen Wien umfangreiche Nachhaltigkeitsmaßnahmen und führt seit 2023 seinen Betrieb CO₂-neutral – dafür betreibt der Airport unter anderem zehn Photovoltaik-Anlagen, darunter eine der größten Österreichs, mit denen etwa 50% des Jahresstromverbrauchs selbst produziert werden. Mit dem weltweit anerkannten Mediationsverfahren am Flughafen Wien sowie dem daraus resultierenden Dialogforum setzt der Flughafen Wien darüber hinaus seit rund 20 Jahren auf einen gemeinschaftlichen und konstruktiven Dialog mit der Flughafenregion und ihren politischen und zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern.

EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat eine **Reduktion der Berichtspflichten um 25 %** angekündigt. Dieser Ankündigung ist unverzüglich Folge zu leisten, da der europäische Wirtschaftsstandort zunehmend ins Hintertreffen gerät und **überbordende Bürokratie Unternehmen erfolgreiches Wirtschaften massiv erschwert**. Die **neue EU-Kommission** hat auch bereits angekündigt, ihre **Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung überarbeiten zu wollen**. Daher sollte Österreich mit der Umsetzung in nationales Recht abwarten, wie eine solche Neuregelung aussieht, und **sich aktiv für Vereinfachungen auf europäischer Ebene einsetzen**.

Bis diese Reduktion der Berichtspflichten (insb. auf EU-Ebene) Wirklichkeit wird, muss auf nationaler Ebene strikt **auf jegliche Vermeidung von Gold Plating** geachtet werden. Diese gilt auch beim vorliegenden Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz.

Im Detail dürfen wir zu folgenden Punkten des Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung nehmen:

- **zu § 9 Abs. 3 und Abs. 5**

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Strafrahen ist als unverhältnismäßig und jedenfalls überproportional anzusehen. Die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt einerseits einem kaum kalkulierbaren technologischen Wandel, dem zugrundeliegende Grundsatzüberlegungen und Wissensstände in kurzen Zeiträumen bereits als überholt angesehen werden könnten. Und andererseits wird sich eine Praxis in der Nachhaltigkeitsberichterstattung erst im Laufe der Jahre etablieren können.

Unternehmen unterliegen damit einem unkalkulierbaren Risiko, nachträglich für eine mehrere Jahre zurückliegende, anerkannte Praxis belangt zu werden. Unter diesen Gesichtspunkten plädieren wir dafür den **Strafrahen mit bis zu fünf Prozent der jährlichen Umsatzerlöse zu streichen und den Verjährungszeitraum, der mit fünf Jahren zu lange gefasst ist, zu kürzen.** In den ersten fünf Jahren sollte die Verjährungspflicht auf zwei Jahre herabgesetzt werden, weil sich die Berichterstattungsstandards erst etablieren werden. Allenfalls ist eine Entkoppelung des Strafrahens der finanziellen Berichterstattungspflichten von den nichtfinanziellen Berichterstattungspflichten zu empfehlen.

- **zu § 243b. Abs. 12**

Da keine Hinweise im Gesetzesentwurf angeführt sind, dass das **elektronische Berichtsformat („Tagging“)** erst ab einem späteren Zeitpunkt anzuwenden ist, es hier aber Verzögerungen seitens der EFRAG gibt, sollte **eine spätere Einführung frühestes ab dem Geschäftsjahr 2026 erreicht werden.** Der deutsche Gesetzesentwurf etwa sieht ein „Tagging“ erst für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026 vor.